

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Mai 1979	Nummer 43
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2061	12. 4. 1979	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Überwachung der Abfallbeseitigung nach § 11 des Abfallbeseitigungsgesetzes und nach der Abfallnachweis-Verordnung	952

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 12. 4. 1979 (MBI. NW. S. 783) Änderung des Ordnungsbehördengesetzes (OBG)	982

2061

I. Überwachung der Abfallbeseitigung nach § 11 des Abfallbeseitigungsgesetzes und nach der Abfallnachweis-Verordnung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 4. 1979 –
III A 2 – 851 – 25698/III C 8 – 914 – 24311

Die Überwachung der Abfallbeseitigung ist in § 11 des Abfallbeseitigungsgesetzes – AbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41) und der Abfallnachweis-Verordnung (AbfNachwV) vom 2. Juni 1978 (BGBl. I S. 668) geregelt.

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 11 Abs. 1 AbfG bestimmt, daß die Beseitigung von Abfällen der Überwachung durch die Überwachungsbehörde unterliegt. Überwacht werden alle Phasen der Abfallbeseitigung im Sinne von § 1 Abs. 2 AbfG.
- 1.2 Nach § 11 Abs. 2 AbfG kann die Überwachungsbehörde die Besitzer solcher Abfälle, die nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden, durch Verwaltungsakt verpflichten, in Bezug auf diese Abfälle
- Nachweis über Art, Menge und Beseitigung zu erbringen (allgemeine Nachweisführung),
 - ein Nachweisbuch zu führen (vgl. hierzu § 5 AbfNachwV), Belege einzubehalten und aufzubewahren, und Nachweisschriften und Belege zur Prüfung vorzulegen (besondere Nachweisführung).
- Die allgemeine Nachweisführung umfaßt alle einer wirksamen Überwachung dienenden Maßnahmen von der Auskunft über die Vorlage von Bescheinigungen bis zur Überlassung von Analysenergebnissen; ein solcher Nachweis kann unabhängig von der Führung eines Nachweisbuches verlangt werden.
- Die besondere Nachweisführung ist mit Ausnahme der Pflicht zur Vorlage des Nachweisbuches in der Abfallnachweis-Verordnung näher geregelt (vgl. hierzu § 1 Abs. 2 AbfNachwV und Nr. 4 dieser Verwaltungsvorschrift).
- 1.3 Nach § 11 Abs. 3 AbfG sind die Besitzer von Abfällen im Sinne des § 2 Abs. 2 AbfG **unmittelbar kraft Gesetzes** verpflichtet, in Bezug auf diese Abfälle
- ein Nachweisbuch zu führen,
 - Belege vorzulegen,
 - der Überwachungsbehörde anzuzeigen, daß bei ihnen die gesetzlichen Voraussetzungen für die besondere Nachweisführung erfüllt sind.

Die genannten Pflichten sind in der Abfallnachweis-Verordnung näher geregelt (vgl. hierzu § 1 Abs. 1 AbfNachwV und Nr. 3 dieser Verwaltungsvorschrift).

- 1.4 § 11 Abs. 4 AbfG legt den Abfallbesitzern und den Beseitigungspflichtigen im Interesse einer wirksamen Überwachung der Abfallbeseitigung bestimmte Mitwirkungs- und Duldungspflichten auf. Diese Pflichten können auch bei der Überprüfung der von den Abfallbesitzern gemäß § 11 Abs. 2 und 3 AbfG gemachten Angaben Bedeutung gewinnen. Verstöße gegen die genannten Pflichten können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 18 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 AbfG).

2 Zuständigkeit

2.1 Sachliche Zuständigkeit

Der Vollzug des § 11 Abs. 2 und 3 AbfG sowie der Abfallnachweis-Verordnung obliegt nach § 17 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 des Landesabfallgesetzes – LAbfG – vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 1979 (GV. NW. S. 94), – SGV. NW. 2061 – den kreisfreien Städten und Kreisen als Sonderordnungsbehörden, es sei denn, diese Aufgabe ist gegenüber der kreisfreien Stadt oder dem Kreis wahrzunehmen. In diesen Fällen ist der Regierungspräsident zuständig.

Soweit Abfälle in einem der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb beseitigt werden, sind nach § 18 Abs. 1 LAbfG die Bergämter zuständig.

2.2 Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist nach § 17 Abs. 5 LAbfG die Behörde, in deren Bezirk

- beim Abfallerzeuger die Abfälle anfallen,
- beim Abfalleinsammler oder -beförderer die Abfälle eingesammelt werden oder die Beförderung beginnt,
- beim Abfallbeseitiger die Behandlung, Lagerung oder Ablagerung beginnt.

3 Besondere Nachweisführung unmittelbar kraft Gesetzes

3.1 Nachweisbuchführung und Belegvorlage

- 3.1.1 Aufgrund des § 11 Abs. 3 Satz 1 AbfG i. V. m. § 1 Abs. 1 AbfNachwV sind

- die Betreiber der in § 1 Abs. 3 AbfNachwV genannten Anlagen (Abfallerzeuger),
 - die Einsammler oder Beförderer von Abfällen und
 - die Betreiber von Abfallbeseitigungsanlagen (Abfallbeseitiger)
- verpflichtet, nach Maßgabe der §§ 2 bis 7 AbfNachwV
- ein Nachweisbuch aus bestimmten Begleitscheinen einzurichten und zu führen (vgl. hierzu § 5 AbfNachwV)
 - und
 - der Überwachungsbehörde bestimmte Begleitscheine vorzulegen,
- soweit Abfälle, die in der Verordnung zur Bestimmung von Abfällen nach § 2 Abs. 2 AbfG vom 24. Mai 1977 (BGBl. I S. 773) aufgeführt sind, bei ihnen anfallen oder von ihnen übernommen werden.

- 3.1.2 Gegenstand der genannten Verpflichtung können nur Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 AbfG sein. Die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall hat die „Informationsschrift Abfallarten“ und hierbei den sogenannten Abfallkatalog (Anlage 1) herausgegeben. Hierin sind Abfälle im Sinne von § 2 Abs. 2 AbfG durch Fett- druck der Abfallschlüsselnummern gekennzeichnet. Wenn in Spalte 3 der Anlage zur Verordnung zur Bestimmung von Abfällen nach § 2 Abs. 2 AbfG ausschließlich Industrien oder industrielle Herstellungs- oder Bearbeitungsvorgänge aufgeführt sind, ist weitere Voraussetzung, daß die betreffende Abfallart nicht aus einem Handwerksbetrieb stammt (§ 2 der Verordnung zur Bestimmung von Abfällen nach § 2 Abs. 2 AbfG). Zur Abgrenzung des Handwerks von der Industrie kann auf folgende Kriterien abgestellt werden:

- Persönliche Mitarbeit des Betriebsinhabers im technischen Bereich, zumindest in überwachender und anweisender Funktion,
- weitgehendes Fehlen einer strengen Arbeitsteilung,
- Einsatz von Maschinen lediglich zur Erleichterung und Unterstützung der Handarbeit,
- Überwiegen der Einzelfertigung aufgrund individueller Bestellung (weitgehendes Fehlen einer Serienfertigung auf Vorrat für einen unbestimmten Käuferkreis).

Ist der Betriebsinhaber in die Handwerksrolle eingetragen, so kann grundsätzlich ohne nähere Prüfung der genannten Kriterien davon ausgegangen werden, daß ein Handwerksbetrieb im Sinne des § 2 der Verordnung zur Bestimmung von Abfällen nach § 2 Abs. 2 AbfG vorliegt. Andererseits kann auch ein Betrieb, dessen Inhaber nicht in die Handwerksrolle eingetragen ist, ein Handwerksbetrieb sein, wenn er diese Kriterien ganz oder teilweise aufweist.

Im abfallerzeugenden Bereich setzt die Verpflichtung außerdem voraus, daß die Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 AbfG in einer Anlage anfallen, die in § 1 Abs. 3 AbfNachwV genannt ist.

3.2 Anzeigenerstattung

- 3.2.1 Nach § 11 Abs. 3 Satz 2 AbfG i. V. m. § 8 Satz 1 AbfNachwV haben die nach § 11 Abs. 3 Satz 1 AbfG zur Führung eines Nachweisbuches und zur Vorlage von Begleitscheinen Verpflichteten der Überwachungsbehörde unter Verwendung des amtlichen Vordrucks in Anlage 2 zur Abfallnachweis-Verordnung anzugeben, welche Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 AbfG in welcher Jahresmenge bei ihnen anfallen oder von ihnen übernommen werden. Diese Anzeigepflicht entfällt nach § 8 Satz 2 AbfNachwV, soweit der Anzeigepflichtige über die gleiche Abfallart schon auf Verlangen der Überwachungsbehörde bereits ein Nachweisbuch führt.
- 3.2.2 Wird der Überwachungsbehörde bekannt, daß ein Anzeigepflichtiger seiner Verpflichtung nicht nachkommt, hat sie den Anzeigepflichtigen zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist ein Bußgeldverfahren einzuleiten (§ 18 Abs. 1 Nr. 5 AbfG). Auch der Erlaß und die zwangsweise Durchsetzung einer Anordnung kommen in Betracht.

3.3 Freistellung von der Nachweisführung oder der Vorlage der Belege

Nach § 11 Abs. 3 Satz 5 AbfG kann die Überwachungsbehörde auf Antrag oder von Amts wegen einen nach § 11 Abs. 3 Satz 1 AbfG Nachweispflichtigen von der Führung eines Nachweisbuches und/oder der Vorlage von Begleitscheinen ganz oder für einzelne Abfallarten widerruflich freistellen, sofern dadurch eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist.

Die Freistellung kommt in Betracht, wenn Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 AbfG in einem Betrieb nur in geringen Mengen anfallen und deren geordnete Beseitigung als gesichert angesehen werden kann.

Von der Vorlage der Belege kann freigestellt werden, wenn die Begleitscheine ständig gleichbleibende Informationen über einen sich immer wiederholenden beseitigungstechnisch gesicherten Vorgang enthalten. Befreit die für den Abfallbeseitiger zuständige Überwachungsbehörde von der Vorlage der Belege, unterrichtet sie darüber die für den Abfallerzeuger zuständige Überwachungsbehörde. Befreit die für den Abfallerzeuger zuständige Überwachungsbehörde von der Vorlage der Belege, unterrichtet sie die für den Abfallbeseitiger zuständige Überwachungsbehörde. In diesen Fällen ist jedoch eine stichprobenartige Überprüfung der Nachweisbücher oder deren Vorlage aufgrund von § 11 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 11 Abs. 2 Satz 2 AbfG angebracht.

Eine erleichterte Nachweisführung sieht § 6 Abs. 3 AbfNachwV bei betriebsinterner Abfallbeseitigung vor. § 11 Abs. 3 Satz 5 AbfG kann mit der Maßgabe angewendet werden, daß von der Vorlage der Belege abgesehen wird.

4 Besondere Nachweisführung aufgrund Verwaltungsaktes

4.1 Allgemeines

Neben der kraft Gesetzes bestehenden Nachweispflicht kann die Überwachungsbehörde nach § 11 Abs. 2 Sätze 1 und 2 AbfG i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 1 AbfNachwV die Besitzer solcher Abfälle, die nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden, durch Verwaltungsakt verpflichten, nach Maßgabe der §§ 2 bis 7 AbfNachwV

- ein Nachweisbuch aus bestimmten Begleitscheinen einzurichten und zu führen und
- ihr bestimmte Begleitscheine vorzulegen.

4.2 Auswahl der Nachweispflichtigen

Um die Abfallbesitzer und die Überwachungsbehörden nicht stärker als erforderlich zu belasten und um die behördlichen Überwachungskapazitäten wirkungsvoll auszunutzen, sind nur diejenigen Abfallbesitzer zur besonderen Nachweisführung zu verpflichten, die wegen der Gefährlichkeit ihrer Abfälle dieser verstärkten Überwachung bedürfen. Auch kann die Nichtbeachtung von Umweltschutzvor-

schriften die besondere Nachweisführung erforderlich machen.

Eine Nachweisverpflichtung braucht in der Regel nicht vorgenommen zu werden,

1. wenn Abfälle in einem Betrieb nur in geringen Mengen anfallen und deren geordnete Beseitigung als gesichert angesehen werden kann,
2. wenn Abfälle in einem sich immer wiederholenden technisch gesicherten Vorgang beseitigt werden.

Wegen der Gefährlichkeit der Abfälle kommt die Nachweisverpflichtung insbesondere bei den im Abfallkatalog (Anlage 1) mit + versehenen Abfallarten in Betracht. Bei den mit 0 versehenen Abfallarten kann es unter besonderen Voraussetzungen ebenfalls geboten sein, die Nachweisführung anzuordnen. Diese Kennzeichnung schließt nicht aus, daß auch in einem sonstigen besonderen Fall die Nachweisverpflichtung geboten sein kann.

4.3 Erlaß der Verpflichtungsbescheide

Beim künftigen Vollzug des § 11 Abs. 2 AbfG ist zu unterscheiden, ob der betreffende Abfallbesitzer schon einen Verpflichtungsbescheid erhalten hat oder ob dieser noch aussteht.

Ist ein Verpflichtungsbescheid noch nicht ergangen, soll für ihn das Formular nach Anlage 3 verwendet werden. Die dort einzutragenden Betriebs-, Beförderer- oder Beseitigernummern ergeben sich aus Anlage 2.

Anlage 2

Ist ein Verpflichtungsbescheid bereits ergangen, muß wegen der Änderung der Abfallnachweis-Verordnung ein Änderungsbescheid erlassen werden. Für ihn soll das Formular nach Anlage 4 verwendet werden. In dem Bescheid sind diejenigen Abfälle mit Abfallschlüsselnummer und Bezeichnung anzugeben, für die der jeweilige Abfallbesitzer zur besonderen Nachweisführung verpflichtet bleiben soll. Ferner sind die Betriebs-, Beförderer- oder Beseitigernummer, die sich aus Anlage 2 ergeben, einzutragen. Die weiteren Untergliederungen im Abfallkatalog (Anlage 1) gegenüber denen der früheren „Informationsschrift Sonderabfälle“, neue Schlüsselnummern und/oder neue Bezeichnungen sind zu beachten.

5 Prüfung und Auswertung der Begleitscheine

5.1 Die für den Abfallerzeuger zuständige Überwachungsbehörde prüft,

- ob die Begleitscheine ordnungsgemäß ausgefüllt sind,
- ob Bedenken gegen die darin enthaltenen Angaben bestehen. Die Bedenken können sich daraus ergeben, daß die Abfälle von jemandem befördert werden, der keine entsprechende Beförderungsgehnigung hat, oder daß eine Abfallbeseitigungsanlage angegeben ist, in der solche Abfälle nicht beseitigt werden dürfen.

Enthält eine Begleitscheinausfertigung 2 (rosa) nicht alle dem Abfallerzeuger oder dem Einsammler oder Beförderer obliegenden Eintragungen oder sind diese unrichtig vorgenommen worden, so hat die Überwachungsbehörde im Benehmen mit dem fraglichen Abfallbesitzer den Begleitschein zu ergänzen oder zu berichtigten; ferner hat sie den betreffenden Abfallbesitzer - ggf. unter Androhung einer Geldbuße (vgl. § 9 Nrn. 1 und 2 AbfNachwV) - dazu anzuhalten, die Begleitscheine künftig ordnungsgemäß auszufüllen. Sind die dem Einsammler oder Beförderer obliegenden Eintragungen nicht ordnungsgemäß und ist für ihn die Überwachungsbehörde, bei der der rosa Begleitschein eingeht, örtlich nicht zuständig, hat sie die für die Ergänzung oder Berichtigung des Begleitscheins erforderlichen Angaben selbst zu ermitteln und sich zur Sicherstellung der künftigen ordnungsgemäßen Handhabung an die zuständige Überwachungsbehörde zu wenden.

Bei Bedenken gegen die Angaben auf den Begleitscheinen hat die Überwachungsbehörde zu versuchen, den Sachverhalt durch eine Überprüfung im Betrieb des betreffenden Abfallbesitzers oder durch andere geeignete Maßnahmen aufzuklären.

Ergibt die Prüfung, daß Maßnahmen gegen Abfallbesitzer erforderlich sind, trifft die Überwachungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen. Ist sie nicht selbst zuständig, unterrichtet sie die örtlich zuständige Überwachungsbehörde.

Die für den Abfallerzeuger zuständige Überwachungsbehörde unterrichtet, wenn sie nicht auch insoweit zuständig ist, durch Übersenden der Begleitscheinausfertigung 2 (rosa) die für den Beseitiger zuständige Überwachungsbehörde.

5.2 Die für den Abfallbesitzer zuständige Überwachungsbehörde prüft bei der Auswertung der Begleitscheinausfertigungen 2 (rosa) und 4 (blau)

- ob die Übergabevorgänge lückenlos – auch hinsichtlich der Abfallmenge – durch Begleitscheine belegt sind,
- ob die Abfälle in einer Abfallbeseitigungsanlage beseitigt werden, in der solche Abfälle beseitigt werden dürfen.

Stellt die Überwachungsbehörde bei der Prüfung der Begleitscheinausfertigung 4 (blau) fest, daß die den Abfallbesitzern obliegenden Eintragungen nicht vollständig oder unrichtig vorgenommen worden sind, prüft sie, ob die für den Abfallerzeuger zuständige Überwachungsbehörde auf der Begleitscheinausfertigung 2 (rosa) die erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen vorgenommen hat. Soweit dies nicht der Fall ist, hat sie im Benehmen mit dem fraglichen Abfallbesitzer den Begleitschein zu ergänzen oder zu berichtigen; ferner hat sie den betreffenden Abfallbesitzer – ggf. unter Androhung einer Geldbuße (vgl. § 9 Nrn. 1 und 2 AbfNachwV) – dazu anzuhalten, die Begleitscheine künftig ordnungsgemäß auszufüllen.

Ergibt die Auswertung der Begleitscheine, daß Maßnahmen gegen Abfallbesitzer erforderlich sind, trifft die Überwachungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen. Ist sie nicht selbst zuständig, unterrichtet sie die örtlich zuständige Überwachungsbehörde.

5.3 Grenzüberschreitende Abfallbeseitigung

Werden in Nordrhein-Westfalen angefallene Abfälle in einem anderen Bundesland beseitigt, so übersendet die Überwachungsbehörde die für diese Abfälle eingegangenen Begleitscheinausfertigungen 2 (rosa) am ersten Arbeitstag der auf den Eingang folgenden Kalenderwoche der Landesanstalt für Wasser und Abfall, die sie unverzüglich an die zuständige Überwachungsbehörde des anderen Landes weiterleitet.

Wenn in einem anderen Bundesland angefallene Abfälle in Nordrhein-Westfalen beseitigt werden, erhält die Landesanstalt für Wasser und Abfall von der zuständigen Überwachungsbehörde des anderen Landes die für diese Abfälle vorgelegten Begleitscheinausfertigungen 2 (rosa). Die Landesanstalt für Wasser und Abfall übersendet diese Begleitscheine der für den Abfallbeseitiger zuständigen Überwachungsbehörde.

Die Handhabung der Begleitscheine in den Fällen, in denen Abfälle aus dem Geltungsbereich des Abfallbeseitigungsgesetzes ausgeführt oder in den Geltungsbereich des Abfallbeseitigungsgesetzes eingeführt werden, richtet sich nach § 6 Abs. 1 AbfNachwV.

6 Bergaufsicht

Diese Vorschrift ist auch anzuwenden, soweit Abfälle im Sinne des Abfallbeseitigungsgesetzes in einem der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb beseitigt werden. Im Falle der Vergabe der Betriebsnummer und der Beseitigernummer verständigt sich das nach § 18 Abs. 1 LAbfG zuständige Bergamt mit den unter 2. genannten Überwachungsbehörden.

7 Teil II Nr. 1 (1.1 bis 1.5) meines RdErl. v. 13. 9. 1974

– III A 2 – 851 – 21781 –
(n. v.) – III C 8 – 914 – 23387 – wird aufgehoben.

8 Im Einvernehmen mit dem Innenminister, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Abfallkatalog

Anlage 1

Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle

Abfall-Schlüssel | Abfall-nachweis |

Bezeichnung

Herkunft

1
Abfälle pflanzlichen und tierischen Ursprungs sowie von Veredlungsprodukten (ohne Gummi- und Textil-, Siedlungs- und Krankenhausabfälle)

11
**Nahrungs- und Genußmittelabfälle
(ohne Abfälle aus Fettprodukten und Schlachtung)**

111
Nahrungsmittelabfälle

111 02	überlagerte Nahrungsmittel	Herstellung von Nahrungsmitteln, Handel mit Nahrungsmitteln, Kantinen, Verpflegungseinrichtungen
111 03	Spelze, Spelzen- und Getreidesstaub	Mahl- und Schälmühlen, Getreidesilos
111 04	Würzmittelrückstände	Herstellung von Würzen
111 07	Schlamm aus Essigfabrikation	Herstellung von Essig
111 08	Rückstände aus Konservenfabrikation	Herstellung von Konserven und Fertiggerichten
111 09	Fabrikationsrückstände von Speiseeis	Herstellung von Speiseeis
111 10	Melasse, Melasserückstände	Zuckerraffination, Herstellung von synth. Zitronensäure
111 11	Teigabfälle	Brotfabriken, Bäckereien, Teigwarenherstellung
111 12	Rübenschnitzel, -schwänze	Zuckerindustrie

114
Genußmittelabfälle

114 01	überlagerte Genußmittel	Herstellung von Genußmitteln, Handel mit Genußmitteln
114 02	Tabakstaub, -grus, -rippen, -schlamm	Tabakverarbeitung
114 03	Zigarettenfehlchargen	Herstellung von Zigaretten
114 04	Malztreber, Malzkeime, Malzstaub	Brauereien, Mälzereien
114 05	Hopfentreber	Brauereien
114 06	Ausputz- und Schwimmgerste	Brauereien, Mälzereien
114 07	Obstschlecken	{ Alkoholbrennerei }
114 08	Getreideschlecken	
114 09	Kartoffelschleme	
114 10	Sulfitschleme	
114 11	Trub	{ Brauereien }
114 12	Schlamm aus Brauerei	
114 13	Schlamm aus Weinbereitung	Herstellung und Verarbeitung von Weinen
114 14	Schlamm aus Brennerei	Alkoholbrennerei
114 15	Trester	Obstverarbeitung
114 16	Fabrikationsrückstände von Kaffee	Verarbeitung von Kaffee
114 17	Fabrikationsrückstände von Tee	Verarbeitung von Tee
114 18	Fabrikationsrückstände von Kakao	Verarbeitung von Kakao
114 19	Hefe und hefeähnliche Rückstände	Brauereien, Alkoholbrennereien, Herstellung und Verarbeitung von Weinen
114 20	Tabakrauchkondensat	Tabakforschung

Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle	Bezeichnung	Herkunft
Abfall-Schlüssel	Abfall-nachweis	
117 01	117 Futtermittelabfälle Futtermittelabfälle	Herstellung von Futtermitteln

**12
Abfälle pflanzlicher und tierischer Fettprodukte**

**121
Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen**

121 01	○	Ölsaatenrückstände	Ölmühlen
121 02	○	verdorbene Pflanzenöle	Ölmühlen, Herstellung von Nahrungsfetten, Handel
121 03	○	ätherische Öle	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln
121 04	○	Lecithin	Herstellung von Lecithin

**123
Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Fetten und Wachsen**

123 01	○	Wachse	Herstellung von Putz- und Pflegemitteln, Wachswaren
123 02	○	Fettabfälle	Schlachterei und Fleischverarbeitung, Kantinen, Verpflegungseinrichtungen
123 03	○	Ziehmittelrückstände	Drahtziehereien
123 04	○	Fettsäurerückstände	Herstellung von Nahrungsfetten, Seifen

**125
Emulsionen und Gemische mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten**

125 01	○	Inhalt von Fettabscheidern	Schlachterei und Fleischverarbeitung, Kantinen, Verpflegungseinrichtungen
125 02	○	Molke	Molkereien, Käserien
125 03	○	Öl-, Fett-, Wachsemulsionen	Ölmühlen, Herstellung von Seifen, Putz- und Pflegemitteln, Wachswaren

**127
Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten**

127 02	○	Schlamm aus der Speisefettfabrikation	Herstellung von Nahrungsfetten
127 03	○	Schlamm aus der Ölfabrikation	Ölmühlen
127 04		Zentrifugenschlamm	Molkereien

**129
Raffinationsrückstände von pflanzlichen und tierischen Fettprodukten**

129 01	○	Bleicherde Bleicherde entölt	{ Ölmühlen, Herstellung von Nahrungsfetten, Aufbereitung von vegetabilen Ölen}
--------	---	---------------------------------	--

**13
Abfälle aus Tierhaltung und Schlachtung**

**131
Schlachtabfälle**

131 01	Borsten- und Hornabfälle	{ Schlachterei und Fleischverarbeitung, Weiterverarbeitung Schlachterei Geflügelschlachtereien Fischverarbeitung Schlachterei Geflügelschlachtereien, Verarbeitung von Federn}
131 02	Knochenabfälle und Hautreste	
131 03	Innereien	
131 04	Geflügelabfälle	
131 05	Fischabfälle	
131 06	Blut	
131 07	Federn	

Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle	Bezeichnung	Herkunft
Abfall-Schlüssel	Abfall-nachweis	

131 08	Magen- und Darminhalte	Schlachterei
131 09	Wildabfälle	Wildhandel
	134 Tierkörper	
134 01	Versuchstiere	Institute, Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
134 02	Konfiskate	Schlachterei
134 03	Kadaver	Tierhaltung
134 04	Tierkörperteile	Schlachterei
	137 Tierische Fäkalien	
137 01	Geflügelkot	Geflügelhaltung
137 02	Schweinegülle	Schweinehaltung
137 03	Rindergülle	Rinderhaltung
137 04	Mist	Tierhaltung
137 05	Mist, infektiös	Institute, Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, Versuchstierhaltung

14 Häute- und Lederabfälle

141 Abfälle von Häuten und Fellen

141 01	Leimleder	Gerberei, Rohfellverarbeitung
141 02	Rohspalt	
141 03	Gelatinespalt	
141 04	Felle und Häute	

144 Abfälle aus Gerbereien (ohne Gerbstoff-abfälle)

144 01	Äschereischlamm	Rohfellverarbeitung
144 02	Gerbereischlamm	Gerberei, Rohfellverarbeitung

147 Lederabfälle

147 01	Lederabfälle aus Chromgerbereien	Gerberei
147 02	Chromlederabfälle aus Verarbeitungsbetrieben	Lederverarbeitung, Herstellung von Schuhen
147 03	Pelze und nicht chromgegerbte Lederabfälle	Ledererzeugung, Lederverarbeitung, Verarbeitung von Fellen und Pelzen
147 04	Lederschleifschlamm, Ledermehl	Gerberei, Lederverarbeitung, Herstellung von Schuhen
147 05	Abfälle aus der Lederverarbeitung	Lederverarbeitung, Herstellung von Schuhen

17 Holzabfälle

171 Holzabfälle

171 01	Rinden	Sägewerke, Zellstoff-, Holzschliff- und Papiererzeugung
171 02	Schwarten, Spreissel	Sägewerke, Holzverarbeitung
171 03	Sägemehl und Sägespäne	
171 04	Holzschräfstäube und -schlämme	
171 05	Holzemballagen	Herstellung von Sperrholz, Holzfaserplatten und Holzspanplatten, Holzverarbeitung gewerbliche Wirtschaft

Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle	Bezeichnung	Herkunft
Abfall-Schlüssel	Abfall-nachweis	
171 06	Bau- und Abbruchholz	Baugewerbe, Gebäudeabbruch
171 07	Holzwolle	gewerbliche Wirtschaft
171 08	Spurlatten und Einstriche	Bergbau
171 09	Holzhorden aus Koksgasreinigung	Kokereien, Gaswerke
171 10	Holzhorden mit Schwefelanhaftung	
171 11	Eisenbahnschwellen	Bundesbahn, Privatbahnen, Industriebahnen
171 12	Pfähle und Masten	Freileitungsbau, Bundespost, Bundesbahn
171 14	Schlamm und Staub aus Spanplattenherstellung	Herstellung von Holzspanplatten
171 15 +	Sägemehl u. -späne, ölgetränkt	Aufsaugen von Ölen, Schadensfälle
171 16 +	Sägemehl u. -späne, lösemittelgetränkt	Aufsaugen von Lösemitteln, Schadensfälle
171 17 +	Sägemehl u. -späne, sonstig verunreinigt	Aufsaugen von Flüssigkeiten und Schlamm, Schadensfälle

18**Zellulose-, Papier- und Pappeabfälle**

181 01	○	Schlamm aus Zellstofffabrikation	Zellstofferzeugung
184 Abfälle aus Zelluloseverarbeitung (ohne Chemikalien)			
184 01		Rückstände aus Papiergegewinnung (Spuckstoffe)	Papier- und Pappeerzeugung, Altpapier-aufbereitung
184 02		Schlamm aus Papierfabrikation	Papier- und Pappeerzeugung
184 03	○	Schlamm aus Kunstseidefabrikation	Herstellung von Kunstseide
184 04	○	Schlamm aus der Zellulosefaserfabrikation	Herstellung von Zellulosefasern
187 Papier- und Pappeabfälle			
187 01		Schnitt- und Stanzabfälle	Papier- und Pappeverarbeitung, Druckerei, Buchbinderei
187 02	○	verunreinigte Zellstofftücher	Putztücher aus gewerblicher Wirtschaft
187 03		Fotopapier	Herstellung von fotochemischen Materialien, Druckerei, chemografisches Gewerbe, Fotopauserei, Filmentwicklung und -kopie
187 04		wachsgetränktes Papier	Herstellung von Verpackungsmitteln
187 05		Teerpappe und bitumengetränktes Papier	Herstellung und Verarbeitung von Dachpappe
187 06		Papierklischees, Makulatur	Druckerei, chemografisches Gewerbe
187 08	○	verunreinigtes Verpackungsmaterial	gewerbliche Wirtschaft
187 09	○	Papierfilter, ölgetränkt	Ölreinigung, Kfz-Werkstätten
187 10	+	Papierfilter, sonstig verunreinigt	Luft- und Gasreinigung, Filtrationsprozesse, Chemische Industrie

Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle	Abfall-Schlüssel	Abfall-nachweis
---	------------------	-----------------

Bezeichnung

Herkunft

19

Andere Abfälle tierischen und pflanzlichen Ursprungs sowie von Veredlungsprodukten (ohne Gummi- und Textil-, Siedlungs- und Krankenhausabfälle)

199

Sonstige Abfälle tierischen und pflanzlichen Ursprungs, sowie von Veredlungsprodukten

199 01		Stärkeschlamm aus Abscheidern	Herstellung von Stärke, Kartoffelerzeugnissen, Fertiggerichten
199 02		Schlamm aus Gelatinefabriken	Herstellung von Gelatine
199 03		Gelatinestanzabfälle	Verarbeitung von Gelatine
199 04		Rückstände aus der Kartoffelstärkefabrikation	Herstellung von Kartoffelstärke
199 05		Rückstände aus der Maisstärkefabrikation	Herstellung von Maisstärke
199 06		Rückstände aus der Reisstärkefabrikation	Herstellung von Reisstärke
199 07		Schlamm aus Darmsaitenfabrikation	Verarbeitung von Naturdärmen
199 08	○	Seifenunterlaugen	Herstellung von Seifen
199 09	○	Sudkesselrückstände	Herstellung von Gelatine, Tierkörperverwertung
199 10	○	Schlamm aus Seifensiederei	Herstellung von Seifen
199 11		Darmabfälle	Verarbeitung von Naturdärmen

3

Abfälle mineralischen Ursprungs sowie von Veredlungsprodukten

31

Abfälle mineralischen Ursprungs (ohne Metallabfälle)

311

Ofenausbrüche, Hütten- und Gießereischutt

311 01	○	Hütten- und Gießereischutt	Metallerzeugung, Gießerei	
311 02		SiO ₂ -Tiegelbruch		
311 03		Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen		
311 04		Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen	Metallerzeugung, Gießerei, Metallverarbeitung Verarbeitung von Steinen und Erden, Herstellung von keramischen Erzeugnissen, Herstellung und Verarbeitung von Glas	
311 05		Ausbruch aus Dampfkesselanlagen	Dampfkessel	
311 06		Dolomit	Öfen der Metallerzeugung	
311 07		Chrommagnesit		
311 08		Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen mit produktionsspezifischen Beimengungen		Metallerzeugung, Gießerei, Metallverarbeitung
311 09	○	Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen mit produktionsspezifischen Beimengungen	Herstellung von keramischen Erzeugnissen, Herstellung und Verarbeitung von Glas	

312

Metallurgische Schlacken, Kräten und Stäube

312 02		Kupolofenschlacke	Eisen- und Tempergießerei
312 03	+	Schlacken aus NE-Metallschmelzen	NE-Metallerzeugung, -Metallgießerei
312 04	+	Bleikräte	Bleigießerei, Druckerei
312 05		Leichtmetallkräten, aluminiumhaltig	Aluminiumerzeugung, Aluminiumgießerei, Aluminiumumschmelzwerke
312 06		Leichtmetallkräten, magnesiumhaltig	Magnesiumerzeugung, Magnesiumgießerei, Magnesiumumschmelzwerke
312 07	+	Schlacken aus Schmelzelektrolysen	Erzeugung von Leichtmetallen
312 08		Eisenoxid, gesintert	Eisen- und Stahlerzeugung

Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle		Bezeichnung	Herkunft	
Abfall-Schlüssel	Abfall-nachweis			
312 09		Eisensilikatschlacke	Eisen- und Stahlerzeugung, Eisen-, Stahl- und Tempergießerei	
312 10	○	Zinkschlacke	Zinkerzeugung, -gießerei	
312 11		Salzschlacken, aluminiumhaltig	Aluminiumumschmelzwerke	
312 12		Salzschlacken, magnesiumhaltig	Magnesiumumschmelzwerke	
312 13	○	Zinnaschen	Erzeugung von Zinn	
312 14	+	Bleiaschen	Erzeugung von Blei	
312 15	+	Gichtgasstäube	Eisen- und Stahlerzeugung, Eisen-, Stahl- und Tempergießerei	
312 16	○	Filterstäube, eisenhaltig	Eisen- und Stahlerzeugung, Eisen-, Stahl- und Tempergießerei	
312 17	+	Filterstäube, NE-metallhaltig	NE-Metallerzeugung, -Metallgießerei	
312 18	○	Elektroofenschlacken	Metallerzeugung	
312 19		Hochofenschlacken	Eisen- und Stahlerzeugung	
312 20		Konverterschlacken		
313				
Aschen, Schlacken und Stäube aus der Verbrennung				
313 01	○	Flugaschen und Stäube	Feuerungsanlagen	
313 02	○	Flugasche-Koks	Kohlenstaubfeuerung	
313 03		Glimmrauchasche	Räucherei	
313 04		Kondensatrauchasche		
313 05		Braunkohlenasche	Braunkohlenfeuerung	
313 06		Holzasche	Holzfeuerung	
313 07		Kesselschlacke	Feuerungsanlagen	
313 08	○	Schlacken und Aschen aus Müllverbrennungsanlagen	Müllverbrennungsanlagen, Sulfit-ablaugeverbrennung	
313 09	○	Flugaschen und Stäube aus Müllverbrennungsanlagen		
313 10	+	Schlacken und Aschen aus Sonderabfallverbrennungsanlagen	Sonderabfallverbrennungsanlagen	
313 11	+	Flugaschen und Stäube aus Sonderabfallverbrennungsanlagen		
314				
Sonstige feste mineralische Abfälle				
314 01		Gießerei-Altsand	Eisen-, Stahl- und Tempergießerei	
314 02		Putzereisand, Strahlsand		
314 03		Kalksteinsand	Chemische Industrie, Erzeugung von Soda	
314 05		Glasvliesabfälle	Herstellung und Verarbeitung von Glasfasern	
314 07		Keramikabfälle	Herstellung von keramischen Erzeugnissen	
314 08		Glasabfälle	Herstellung und Verarbeitung von Glas, Abfüllbetriebe	
314 09		Bauschutt	Baugewerbe, Gebäudeabbruch, Anlagenabbruch	
314 10		Straßenaufrutsch	Straßenbau	
314 11		Bodenaushub	Hoch- und Tiefbau	
314 12		Asbestzementabfälle, Asbestzementstäube	Herstellung und Verarbeitung von Asbestzement	
314 13		Waschberge	Bergbau, Aufbereitung von Kohle und Erz	
314 14		Schamotte	Herstellung und Verarbeitung von Schamotte	
314 15		Formlehm	Glockengießereien, Kunstgießereien	
314 16		Mineralfaserabfälle	Herstellung und Verarbeitung von Steinwolle, Glaswolle	
314 17	○	Aktivkohleabfälle	Chemische Industrie, Herstellung von Aktivkohle	
314 18		Gesteinsstäube, Polierstäube	Bearbeitung von Natur- und Kunststeinen, Steinschleiferei	
314 19		Feinstaub aus der Schlackenaufbereitung	Schlackenaufbereitung	

Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle	Bezeichnung	Herkunft
Abfall-Schlüssel	Abfall-nachweis	
314 20	Rußfüllstoffreste	Herstellung von Gummiwaren und Be-reifungen
314 21	Kohlenstaub	Kohlenzerkleinerung, Kohlenstaubfeue-rung
314 22	Kiesabbrände	Chemische Industrie, Herstellung von Schwefelsäure
314 23 ○	ölverunreinigter Boden	Ölunfälle
314 24 ○	sonstige verunreinigte Böden	Unfälle
314 25	Formsand	Gießerei
314 26	Kernsand	
314 28 +	verbrauchte Ölbindner	
314 30	verunreinigte Mineralfaserabfälle	Herstellung von Dichtungen, Bauindu-strie
314 32	Graphitabfälle, -staub, -schlamm	Metallerzeugung, Chemische Industrie, Lichtbogenverfahren
314 33 +	Glas- und Keramikabfälle mit produktionsspezifischen Beimengungen	Herstellung von keramischen Erzeugnis-sen, Herstellung und Verarbeitung von Glas, Glasurzubereitung, Elektrotechnik, Herstellung von Leuchtröhren, Lampen, Bildröhren, Chemische Industrie
314 34 ○	verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen (Kieselgur, Aktiverden, Aktivkohle)	Wasseraufbereitung, Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln
314 35	verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen (Kieselgur, Aktiverden, Aktivkohle)	Chemische Industrie, Chemische Reini-gung, adsorptive Gas- und Flüssigkeits-reinigung
314 36	Asbestabfälle	Aufbereitung und Verarbeitung von Asbest
314 37	Asbeststaub	
314 38 ○	Gipsabfälle	
316 Mineralische Schlämme		
316 01	Schlamm aus Betonherstellung	Herstellung von Fertigbeton und Beton-steinerzeugnissen
316 02	Steinschleifschlamm	Bearbeitung von Natur- und Kunststei-nen, Steinschleiferei
316 03	Filterschlamm aus Bleicherdeherstellung	Herstellung von Bleicherden
316 04	Tonsuspensionen	Ziegelei, Herstellung von grob- und fein-keramischen Erzeugnissen
316 05	Schlämme aus Zementfabrikation	Herstellung von Zement
316 06	Schlämme aus Kalksandsteinfabrikation	Herstellung von Kalksandsteinen
316 07	Schlämme aus Fertigmörtelherstellung	Herstellung von Fertigmörtel, Fertigput-zen
316 08	Rotschlamm	Aluminumerzeugung, Aufbereitung von Tonerde
316 10 ○	Emailleschlamm, Emailleschlicker	Emaillierung
316 11	Graphitschlamm	Herstellung und Verarbeitung von Gra-phit
316 12	Kalkschlamm	Verarbeitung von Kalk
316 13	Gipschlamm	Herstellung von Gipserezeugnissen
316 14	Schlamm aus Eisenhütten	Eisen- und Stahlerzeugung
316 15	Schlamm aus Stahlwalzwerken	Warmwalzwerke
316 16 ○	Schlamm aus Gießereien	Gießerei
316 17 ○	Glasschleifschlamm	Veredelung von Glas, Glasschleiferei
316 18	Carbidschlamm	Herstellung von Acetylen
316 19 +	Gichtgasschlamm	Eisen- und Stahlerzeugung, Eisen-, Stahl- und Tempergießerei
316 20 +	Gipsschlämme mit produktionsspezifi-schen Beimengungen	Chemische Industrie, Neutralisation, Rauchgasentschwefelung
316 21 +	Kalkschlämme mit produktionsspezifi-schen Beimengungen	Chemische Industrie, Neutralisation,
316 22 ○	Magnesiumoxidschlamm	Verarbeitung von Magnesium
316 23 ○	Dicalciumphosphatschlamm	Chemische Industrie
316 24 ○	Eisehnoidschlamm aus Reduktionen	
316 25	Erdschlämme, Sandschlämme	
316 26 ○	Schlämme aus NE-Metallurgie	EW-Metallerzeugung, -gießerei, -um-schmelzwerke
316 27	Aluminiumoxidschlämme	Aluminumerzeugung, -umschmelzwerke

Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle		Bezeichnung	Herkunft
Abfall-Schlüssel	Abfall-nachweis		
316 28	+	Härtereischlamm, cyanidhaltig	
316 29	+	Härtereischlamm, nitrat-, nitrithaltig	{ Härterei
316 30	+	Bariumcarbonatschlamm	
316 31	○	Bariumsulfatschlämme	
316 32	+	Bariumsulfatschlamm, quecksilberhaltig	Chemische Industrie, Papier- und Pappezeugung
316 33	○	Glasschleifschlämme mit produktions-spezifischen Beimengungen	Chemische Industrie, Erzeugung von Chlor
316 34		Carbonatationsschlamm	Veredelung von Glas, Glasschleiferei
316 35		Rübenerde	
316 36		Bohrschlämme, verunreinigt	{ Zuckerindustrie
316 37	+	Phosphatierschlamm	Tiefbohrungen
316 38	○	Calciumsulfitschlamm	Oberflächenveredlung, Phosphatierung
			Rauchgasentschwefelung

35 Metallabfälle

351 Eisen- und Stahlabfälle

351 01		eisenhaltiger Staub	Eisen- und Stahlerzeugung, Eisen-, Stahl- und Tempergießerei, Verarbeitung von Eisen und Stahl, Schleiferei
351 02	○	Zunder	Warmwalzwerke, Schmiede-, Preß- und Hammerwerke, Ziehereien und Kaltwalzwerke
351 03		Schrott	gewerbliche Wirtschaft
351 04		Schnitt-, Stanz-, Dreh-, Bohr- und Hobel-abfälle	spanabhebende Bearbeitung von Eisen und Stahl
351 05		Metallemballagen, -behältnisse	gewerbliche Wirtschaft

353 NE-Metallabfälle

353 01		Schnitt-, Stanz-, Dreh-, Bohr- und Hobel-abfälle	spanabhebende Bearbeitung von NE-Metallen
353 02	○	Bleiabfälle	Bleierzeugung, -gießerei, Druckerei, Elektrotechnik, Herstellung von Akkumulatoren und Kabeln, Bleiverarbeitung
353 03		Hartzinkabfälle	Feuerverzinkerei
353 04		Aluminiumabfälle	Aluminiumerzeugung und -verarbeitung
353 05		Alufolienabfälle	Herstellung und Verarbeitung von Aluminiumfolien
353 06	○	Elektronrspäne	Verarbeitung von Elektron, Fahrzeugbau
353 07	○	Berylliumrspäne	Berylliumverarbeitung, Herstellung von Navigationsinstrumenten
353 08	○	Magnesiumabfälle	Verarbeitung von Magnesium
353 09		Zinkabfälle	Zinkerzeugung und -verarbeitung, Chemische Industrie
353 11		Zinkplatten, Andruckplatten	Druckerei, Herstellung von Klischees
353 12		Metallemballagen, -behältnisse	gewerbliche Wirtschaft
353 13		Zündsteinabrieb	Chemische Industrie, Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen
353 14		Kabelabfälle	Elektrotechnik
353 15		NE-Metallschrott	NE-Metallgießerei, Verarbeitung von NE-Metallen
353 16	+	bleihaltiger Staub	Bleierzeugung, -gießerei, Druckerei, Elektrotechnik, Herstellung von Akkumulatoren und Kabeln, Bleiverarbeitung
353 17	○	aluminiumhaltiger Staub	Aluminiumerzeugung, -gießerei, -umschmelzwerke, -verarbeitung
353 18		berylliumhaltiger Staub	Berylliumverarbeitung, Herstellung von Navigationsinstrumenten
353 19	+	magnesiumhaltiger Staub	Magnesiumerzeugung, -gießerei, -umschmelzwerke, -verarbeitung
353 20	+	zinkhaltiger Staub	Zinkerzeugung, -gießerei, Feuerverzinkung, Zinkverarbeitung
353 21	+	NE-metallhaltige Stäube	NE-Metallerzeugung, -gießerei, -umschmelzwerke, -verarbeitung

Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle		Bezeichnung	Herkunft
Abfall-Schlüssel	Abfall-nachweis		
353 22		Bleiakkumulatoren	Kraftfahrzeuge, Bundesbahn, Schrotthandel
353 23	○	Nickel-Cadmium-Akkumulatoren	Herstellung von Akkumulatoren, Handel und Anwendung
353 24	○	Quecksilberbatterien	} Herstellung von Batterien, Handel und Anwendung
353 25	○	Trockenbatterien (Trockenzellen)	
355 Metallschlämme			
355 01	+	Zinkschlamm	Verzinkerei, Druckerei, Herstellung von Klischees
355 02	○	Metallschleifschlamm	Metallbearbeitung
355 03	+	Bleischlamm	Bleierzeugung und -verarbeitung, Elektrolysen
355 04	○	Zinnschlamm	Zinnerzeugung, Löterei, Herstellung von Kühlern
39 Andere Abfälle mineralischen Ursprungs sowie von Veredlungsprodukten			
399 Sonstige Abfälle mineralischen Ursprungs sowie von Veredlungsprodukten			
399 01	+	Trowalschlamm	Oberflächenbearbeitung
399 02	○	Jarositschlamm	NE-Metallerzeugung
399 03	○	Steinsalzrückstände (Gangart)	Chemische Industrie, Erzeugung von Chlor
399 04	○	Gasreinigungsmasse	Kokereien, Gaswerke
399 05		Feuerlöschkulverreste	Herstellung von Feuerlöschmitteln, Anwendung
399 06	○	Skoroditschlamm	NE-Metallerzeugung
5 Abfälle chemischer Umwandlungs- und Syntheseprodukte (einschl. Textilabfälle)			
51 Oxide, Hydroxide, Salze			
511 Galvanikschlämme ¹⁾			
511 01		cyanidhaltiger Galvanikschlamm	Galvanikbetriebe und galvanotechnische Teilbetriebe (wie z. B. des Maschinen- und Fahrzeugbaues, der Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik, der Herstellung von Uhren, Eisen-, Blech- und Metallwaren)
511 02		chrom-(VI)-haltiger Galvanikschlamm	
511 03	+	chrom-(III)-haltiger Galvanikschlamm	
511 04	+	kupferhaltiger Galvanikschlamm	
511 05	+	zinkhaltiger Galvanikschlamm	
511 06		cadmiumhaltiger Galvanikschlamm	
511 07	+	nickelhaltiger Galvanikschlamm	
511 08	+	kobaithaltiger Galvanikschlamm	
511 10	+	edelmetallhaltiger Galvanikschlamm	

¹⁾ Da Galvanikschlämme in der Regel eine Vielfalt von Inhaltsstoffen aufweisen, muß die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Abweichend hiervon sollen cyanidhaltige und chrom-(VI)-haltige Galvanikschlämme grundsätzlich unter cyanid- bzw. chrom-(VI)-haltige Galvanikschlämme eingeordnet werden.

Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle Abfall-Schlüssel Abfall-nachweis	Bezeichnung	Herkunft
513 Sonstige Oxide und Hydroxide		
513 01 ○	Zinkoxid	Zinkerzeugung, -gießerei, Feuerverzinkerei
513 02 +	Zinkhydroxid	Galvanikbetriebe, Verzinkerei, Druckerei, Herstellung von Klischees, Chemische Industrie
513 03	Zinnstein	Zinnerzeugung und -verarbeitung
513 04 ○	Braunstein, Manganoxide	Herstellung von Batterien, Chemische Industrie
513 05 ○	Aluminiumoxid	Aluminumerzeugung, -umschmelzwerke, Chemische Industrie
513 06 ○	Chrom-(III)-Oxid	Chemische Industrie, Herstellung von Pigmenten
513 07 ○	Kupferoxid	Chemische Industrie, Metallerzeugung
513 08 ○	Aluminiumhydroxid	Oberflächenveredlung, Eloxieren
513 09 ○	Eisenhydroxid	Oberflächenbehandlung von Eisen und Stahl, Beizerei, Ätzerei
515 Salze		
515 02 ○	Häutesalze	Gerberei, Rohfellverarbeitung, Schlachteterei
515 03 ○	Natrium- und Kaliumphosphatabfälle	Chemische Industrie, Herstellung von Wasch- und Konservierungsmitteln
515 04 +	Imprägniersalzabfälle	Holzkonservierung
515 05 +	Lederchemikalien, Gerbstoffe	Gerberei
515 07	Düngemittelreste	Herstellung von Düngemitteln, Handel, Anwendung
515 08	Pottascherückstände	Chemische Industrie
515 09 ○	Salmiak	Chemische Industrie, Lötterei
515 11 ○	Salzbadabfälle	Wärmebäder, Salzschröpfen zur Wärmeübertragung
515 12 +	Ammoniumbifluorid	Oberflächenveredlung von Metallen
515 13	Arsenkalk	NE-Metallerzeugung
515 14 +	Arsentrisulfid	Chemische Industrie, Herstellung von Waschmittelrohstoffen
515 15	Kesselstein	Entschlammung und Reinigung von Dampfkesseln
515 16 +	Brüniersalzabfälle	Oberflächenveredlung, Herstellung von Werkzeugen und Schrauben
515 17 ○	Natriumsulfat (Glaubersalz)	Chemische Industrie
515 18 ○	Natriumbromid	Herstellung von fotochemischen Materialien
515 19 ○	Eisenchlorid	} Beizerei, Ätzerei
515 20 ○	Eisensulfat	NE-Metallerzeugung
515 21 +	Bleisulfat	Chemische Industrie
515 23 ○	Natriumchlorid	Chemische Industrie, Metallerzeugung
515 24 +	Bleisalze	Herstellung von keramischen Erzeugnissen und Glas, Textilindustrie, Chemische Industrie, Härterei
515 25 +	Bariumsalze	Chemische Industrie
515 26 ○	Calciumchlorid	Metallerzeugung, Herstellung von Baustoffen, Baugewerbe
515 27 ○	Magnesiumchlorid	Chemische Industrie, Ledererzeugung
515 28 +	Alkali- und Erdalkalisulfide	Chemische Industrie, Erzeugung von NE-Metallen
515 29 +	Schwermetallsulfide	Chemische Industrie, Herstellung von Pflanzenbehandlungsmitteln, Elektrotechnik
515 30 +	Kupferchlorid	Gerberei; Wasseraufbereitung
515 31 ○	Aluminiumsulfat	Chemische Industrie, Entgiftung
515 32 ○	Chlorkalk	} Chemische Industrie, Härterei
515 33	Härtesalz, cyanidhaltig	Metallerzeugung
515 34	Härtesalze, nitrat-, nitrithaltig	Bergbau
515 35 +	Vanadiumsalze	Chemische Industrie, Herstellung von Pigmenten
515 36	Abraumsalze	
515 37 ○	Grünsalz	

Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle

Abfall-Schlüssel	Abfall-nachweis
-------------------------	------------------------

Bezeichnung**Herkunft**

52
Säuren, Laugen und Konzentrate

521
Säuren

521 01	+	Akku-Säuren	Kraftfahrzeuge, Bundesbahn, Schrotthandel
521 02		Säuren, Säuregemische, Beizen (sauer)	Oberflächenbehandlung von Metallen, Beizerei, Ätzerei, Galvanikbetriebe, Chemische Industrie
521 05	+	Chromschwefelsäure	Laboratorien, Krankenhäuser, Beizerel

524
Laugen

524 02		Laugen, Laugengemische, Beizen (basisch)	Oberflächenbehandlung von Metallen, Beizerei, Ätzerei, Galvanikbetriebe, Chemische Industrie
524 03	○	Ammoniaklösung	Lichtpauserei

527
Konzentrate

527 01	+	Hypochlorit-Ablauge	Zellstoffherzeugung, Textilindustrie, Bleicherei
527 07	+	Fixierbäder	fototechnische Betriebe, Fotolabors, Röntgenlabors, Druckerei, Herstellung von Klischees
527 08	+	Sulfitablauge	Zellstoffherzeugung
527 10	+	Gerbereibrühe	Gerberei
527 11		Bäder, schwefelhaltig	Oberflächenbehandlung und -veredlung
527 12		Konzentrate, chrom-(VI)-haltig	} Oberflächenveredlung
527 13		Konzentrate, cyanidhaltig	
527 14	+	Spül- und Waschwässer, cyanidhaltig	Oberflächenveredlung
527 15	+	Bleibäder	Filmentwicklung und -kopie
527 16		Konzentrate, metallsalzhaltig (z. B. Nitratlösungen, Entrostungsbäder, Brünierbäder)	Oberflächenbehandlung und -veredlung
527 17		Halbkonzentrate, chrom-(VI)-haltig	} Oberflächenveredlung
527 18		Halbkonzentrate, cyanidhaltig	
527 19		Halbkonzentrate, metallsalzhaltig	} Oberflächenbehandlung und -veredlung
527 20	+	Spül- und Waschwässer, metallsalzhaltig	
527 21	+	Kupferchloridlösung	} Druckerei, Ätzerei
527 22	○	Eisenchloridlösung	
527 23	+	Entwicklerbäder	fototechnische Betriebe, Fotolabors, Druckerei, Herstellung von Klischees
527 24	+	Kühlmittellösungen	Metallbearbeitung, Kältetechnik

53
Abfälle von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie von pharmazeutischen Erzeugnissen

531
Abfälle von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln

531 03	+	Altbestände von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln	} Chemische Industrie, Herstellung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Handel und Anwendung
531 04		Produktionsabfälle von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln	

533
Abfälle von Körperpflegemitteln

533 01	○	Überlagerte Körperpflegemittel	Herstellung von Körperpflegemitteln, Großhandel
533 02	○	Produktionsabfälle von Körperpflegemitteln	Herstellung von Körperpflegemitteln

Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle

Abfall-	Abfall-
Schlüssel	nachweis

Bezeichnung**Herkunft**

		535 Abfälle von pharmazeutischen Erzeugnissen	
535 01	○	Altmedikamente	Großhandel, Apotheken, Krankenhäuser, Arztpraxen
535 02		Produktionsabfälle von pharmazeutischen Erzeugnissen	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
535 03		Drogen, Drogenrückstände	Großhandel, Apotheken, Krankenhäuser, Arztpraxen
535 04		Trester von Heilpflanzen	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
535 05		Pilzmycel	Herstellung von Antibiotika

54
Abfälle von Mineralölprodukten aus der Erdölverarbeitung und Kohleveredlung

541
Mineralöle

541 01	+	saure Ölabfälle	Textilindustrie, Texturierung
541 02	+	Altöl	Tankstellen, Kfz-Werkstätten, gewerbliche Wirtschaft
541 04	+	verunreinigte Kraftstoffe	Tanklager
541 06	+	Trafoöle, Wärmeträgeröle, frei von polychlorierten Biphenylen und polychlorierten Terphenylen	Transformatoren, Umspannwerke
541 07	+	Trafoöle, Wärmeträgeröle, polychlorierte Biphenyle und polychlorierte Terphenyle enthaltend	Chemische Industrie
541 08	+	verunreinigte Heizöle	Tanklager
541 09	+	Bohr-, Schneid- und Schleiföle	Spanabhebende Metallbearbeitung, Oberflächenbehandlung

542
Fette und Wachse aus Mineralöl

542 01	+	Ölgatsch	Petrochemie, Paraffinoxidation
542 02	○	Fettabfälle	Kfz-Werkstätten, gewerbliche Wirtschaft
542 03		Wachskehrspäne	Fußbodenreinigung
542 04	○	Fettsäurerückstände	Chemische Industrie, Herstellung von Kerzen
542 05	○	Stearinpech	
542 06	+	Metallseifen	Chemische Industrie, Petrochemie
542 07	○	Wachsabfälle	
542 08	○	Fettsäurederivate	Chemische Industrie

544
Emulsionen und Gemische von Mineralölprodukten

544 01		synthetische Kühl- und Schmiermittel	{ Spanabhebende Metallbearbeitung, Oberflächenbehandlung
544 02		Bohr- und Schleifölemulsionen und Emulsionsgemische	
544 04	+	Honöle	Metallbearbeitung
544 05	+	Kompressorenkondensate	Luft- und Gasverdichter
544 06	○	Wachsemulsionen	Entwachung von Kraftfahrzeugen
544 07	○	Bitumenemulsionen	Chemische Industrie, Herstellung von Baustoffen, Baugewerbe

Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle		Bezeichnung	Herkunft
Abfall-Schlüssel	Abfall-nachweis		
547 Mineralölschlämme			
547 01	○	Sandfangrückstände	
547 02	○	Ölabscheiderinhalte und Benzinabscheiderinhalte	
547 03	+	Schlamm aus Öltrennanlagen	Dekantieranlagen, Emulsionstrennanlagen
547 04	+	Schlamm aus Tankreinigung und Faßwäsche	Tank- und Faßreinigung
547 05	○	Bims-Öl-Gemisch	Oberflächenveredlung, Poliererei
547 06	+	Paraffinölschlamm	Petrochemie
547 07	+	Erodierschlamm (Petroleum und Graphit)	Herstellung von Werkzeugen
547 08	+	Honschlamm	
547 09	+	Lappschlamm	
547 10	+	Schleifschlämme, ölhaltig	Metalloberflächenbearbeitung
			Metallbearbeitung
548 Rückstände aus Mineralölraffination			
548 01		Bleicherde, mineralölhaltig	
548 02		Säureharz und Säureteer	
548 03		Schlämme aus Mineralölraffination	Mineralölraffination
548 05	○	Rohschwefel	Mineralölraffination
548 06	+	Säureharz-Aufbereitungs-Rückstände	Säureharz-Spaltanlagen
548 07	+	Abfallsäure, mineralölhaltig	Mineralölraffination
549 Sonstige Abfälle von Mineralölprodukten aus der Erdölverarbeitung und Kohleveredlung			
549 03		phenolhaltiger Schlamm	Kokereien, Gaswerke, Petrochemie
549 04		mercaptanhaltiger Schlamm	
549 05	+	Anthracenrückstände	
549 06	+	naphthalinhaltige Rückstände	
549 07	+	phenolhaltige Rückstände	
549 08	○	Pellets aus Ölvergasung	Ölvergasungsanlagen
549 09	+	Schlamm aus Kokerei- und Gaswerknaßentstaubern	Kokereien, Gaswerke
549 10	○	Pechabfälle	Petrochemie
549 11		Bitumenkoks	Petrochemie, Herstellung von Kohleelektroden
549 12	○	Bitumenabfälle, Asphaltabfälle	Petrochemie, Baugewerbe
549 13	○	Teerrückstände	Gaswerke, Kokereien, Baugewerbe
549 14		Brikettpech	Petrochemie
549 15	+	Destillationsrückstände aus Teerölproduktion	Petrochemie, Kokereien, Gaswerke
549 16	○	Steinkohlenteerrückstände	Kokereien
549 17	○	festes Dichtungsmaterial und feste Unterbodenschutzabfälle	Chemische Industrie, Herstellung von Dichtungsmassen und Unterbodenschutzmaterial
549 18	+	Phenolwasser	Petrochemie, Kokereien, Gaswerke
549 19		Petrolkoks	Petrochemie, Kokereien, Gaswerke, Herstellung von Kohleelektroden
549 20	○	Schlamm aus Glycerinreinigung	Petrochemie, Herstellung von Seifen und Kerzen
549 22	○	Kohle-Öl-Gemische	Petrochemie
549 23		cyanidhaltiger Schlamm	
549 24	+	sonstige Schlämme aus Kokereien und Gaswerken	
549 25	+	sonstige Schlämme aus Petrochemie	Petrochemie

Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle

Bezeichnung

Herkunft

Abfall-Schlüssel	Abfall-nachweis
------------------	-----------------

55
Organische Lösemittel, Farben, Lacke, Klebstoffe, Kitte und Harze

	552 Halogenhaltige organische Lösemittel und Lösemittelgemische¹⁾	
552 01	Äthylenchlorid	Chemische Industrie, Textilindustrie,
552 02	Chlorbenzole	Chemische Reinigung,
552 03	Chloroform	Entfettung metallischer Oberflächen,
552 04	Dichlorphenol	Herstellung von Anstrichmitteln
552 05	Kältemittel (Fluorkohlenwasserstoff-Kältemittel und dergleichen)	Chemische Industrie
552 06	Methylenchlorid	Kältemittelherstellung und -anwendung
552 07	Monochlorphenol	Chemische Industrie, Textilindustrie,
552 08	anchlorierte Paraffine	Entfettung metallischer Oberflächen, Herstellung von Anstrichmitteln, Kunststoffverarbeitung
552 09	Perchloräthylen (Per)	Chemische Industrie
552 10	PVC-Weichmacher	Chemische Industrie, Fehlchargen bei der Chlorierung von Kohlenwasserstoffen
552 11	Tetrachlorkohlenstoff (Tetra)	Chemische Industrie, Textilindustrie,
552 12	Trichloräthan	Chemische Reinigung, Entfettung metallischer Oberflächen, Herstellung von Anstrichmitteln
552 13	Trichloräthylen (Tri)	
552 14	+ Kaltreiniger, halogenhaltig	Petrochemie, gewerbliche Wirtschaft
552 20	Lösemittelgemische, halogenhaltig	Petrochemie, gewerbliche Wirtschaft
	553 Halogenfreie organische Lösemittel und Lösemittelgemische¹⁾	
553 01	Aceton	Chemische Industrie, Textilindustrie, Herstellung von Anstrichmitteln, Kunststoffverarbeitung
553 02	Äthylacetat	Chemische Industrie, Herstellung von Anstrichmitteln
553 03	Äthylenglykol	Chemische Industrie, Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, Textilindustrie, Herstellung von Anstrichmitteln
553 04	Äthylglykol (Glycolmonoäthyläther)	Chemische Industrie, Herstellung von pharmazeutischen und pyrotechnischen Erzeugnissen
553 05	Äthylphenol	Reinigung und Entfettung metallischer Oberflächen, Chemische Industrie
553 06	Benzol	Reinigung und Entfettung metallischer Oberflächen
553 07	Butylacetat	Chemische Industrie, Herstellung von Anstrichmitteln
553 08	Cyclohexanon	Chemische Industrie, Textilindustrie, Herstellung von Anstrichmitteln, Kunststoffverarbeitung
553 09	Dekahydronaphthalin (Dekalin)	Petrochemie, Chemische Industrie, Herstellung von Anstrichmitteln, Textilindustrie
553 10	Diäthyläther	Chemische Industrie, Herstellung von pharmazeutischen und pyrotechnischen Erzeugnissen
553 11	Dimethylformamid	Chemische Industrie, Textilindustrie,
553 12	Dimethylsulfid	Kunststoffverarbeitung
553 13	Dimethylsulfoxid	
553 14	Dioxan	Chemische Industrie, Herstellung von pharmazeutischen und pyrotechnischen Erzeugnissen

¹⁾ Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muß die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart **Lösemittelgemische, halogenhaltig bzw. halogenfrei**, anzugeben.

Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle	Bezeichnung	Herkunft
Abfall-Schlüssel	Abfall-nachweis	
553 15	Methanol	Chemische Industrie, Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, Textilindustrie, Herstellung von Anstrichmitteln
553 16	Methylacetat	Chemische Industrie, Herstellung von Anstrichmitteln
553 17	Methyläthylketon	Chemische Industrie, Textilindustrie, Herstellung von Anstrichmitteln, Kunststoffverarbeitung
553 18	Methylisobutylketon	
553 19	Methylphenol	Metallverarbeitung, Chemische Industrie, Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
553 20	Pyridin	Chemische Industrie, Textilindustrie, Kunststoffverarbeitung
553 21	Schwefelkohlenstoff	
553 22	Tetrahydrofuran	Chemische Industrie, Herstellung von pharmazeutischen und pyrotechnischen Erzeugnissen
553 23	Tetrahydronaphthalin (Tetralin)	Petrochemie, Chemische Industrie, Herstellung von Anstrichmitteln, Textilindustrie
553 24	Terpentinöl	
553 25	Toluol	Reinigung und Entfettung metallischer Oberflächen, Petrochemie, Kokereien, Gaswerke, Chemische Industrie
553 26	Waschbenzin, Petroläther, Ligroin, Testbenzin	
553 27	Xylool	
553 51 +	Äthanol	Chemische Industrie, Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, Textilindustrie, Herstellung von Anstrichmitteln
553 52 +	aliphatische Amine	Kunststoffverarbeitung, Chemische Industrie
553 53 +	aromatische Amine	Herstellung von Anstrichmitteln, Chemische Industrie
553 54 +	Butanol	Chemische Industrie, Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, Textilindustrie, Herstellung von Anstrichmitteln
553 55 ○	Glycerin	Chemische Industrie, Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, Textilindustrie, Herstellung von Anstrichmitteln
553 56 +	Glycoläther (Polyglykoläther)	Chemische Industrie, Herstellung von Anstrichmitteln
553 57 ○	Kaltreiniger, halogenfrei	Metallverarbeitung, Entfettung metallischer Oberflächen
553 58 +	Kresole	Chemische Industrie, Herstellung von Anstrichmitteln, Kunststoffverarbeitung
553 59 +	Nitroverdünnungen	Reinigung und Entfettung metallischer Oberflächen, Herstellung von Anstrichmitteln, Textilindustrie, Kunststoffverarbeitung, Chemische Industrie
553 60 +	Petroleum	Reinigung und Entfettung metallischer Oberflächen
553 61 +	Polyätheralkohole	Chemische Industrie
553 62 +	Propanol	Textilindustrie, Herstellung von Anstrichmitteln
553 70	Lösemittelgemische, halogenfrei	Petrochemie, gewerbliche Wirtschaft
554 Lösemittelhaltige Schlämme		
554 01	lösemittelhaltige Schlämme, halogenhaltig	Chemische Industrie, Chemische Reinigung, Metallverarbeitung, Entfettung metallischer Oberflächen
554 02	lösemittelhaltige Schlämme, halogenfrei	
555 Farbmittel und Anstrichmittel		
555 01 +	Lackierereiabfälle / . . . ausgehärtet I	Lackiererei
555 02 +	Altackle, Altfarben	Lackiererei, Malergewerbe, Handel
555 03	Lack- und Farbschlamm	Lackiererei, Spritzkabinenabluftreinigung
555 07	Farbmittel	Herstellung von Farbmitteln

Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle		Bezeichnung	Herkunft
Abfall-Schlüssel	Abfall-nachweis		
555 08		Anstrichmittel	Herstellung von Anstrichmitteln
555 09	+	Druckfarbenreste	Herstellung von Druckfarben, Druckerei
		559 Klebstoffe, Kitte, nicht ausgehärtete Harze	
559 01	+	Leim- und Klebemittelabfälle / . . . , ausgehärtet I	
559 02	+	Kitt- und Spachtelabfälle / . . . , ausgehärtet I	Herstellung, Handel, Verarbeitung
559 03	+	Harzrückstände (nicht ausgehärtet)	Kunststoffverarbeitung, Herstellung von Anstrichmitteln
559 04	+	Harzöl	Herstellung von Kunstharzen
57 Kunststoff- und Gummiabfälle			
		571 Ausgehärtete Kunststoffabfälle	
571 01		Phenol- und Melaminharzabfälle	Kunststoffverarbeitung, Holzverarbeitung, Beschichtung von Spanplatten
571 02		Polyesterabfälle	Kunststoffverarbeitung, Textilindustrie, Holzverarbeitung
571 03		Gießharzabfälle	Elektrotechnik, Feinmechanik
571 04		Imprägnierharzabfälle	Textilindustrie, Holzverarbeitung
571 05		Folienabfälle (auch kaschiert)	Folienherstellung und -anwendung, Verpackungsmittel
571 06		Polyäthylenabfälle	Kunststoffverarbeitung, gewerbliche Wirtschaft
571 07		Abfälle härtbarer Formmassen (Duroplastabfälle)	Kunststoffverarbeitung, Elektrotechnik
571 08		Polystyrolabfälle	Kunststoffverarbeitung, Elektrotechnik, Modellbau, Gießerei, Verpackungs- und Isoliermittel
571 09		Vulkanfiberabfälle	Kunststoffverarbeitung, Elektrotechnik, Herstellung von Schleifmitteln
571 10		Polyurethanabfälle	Kunststoffverarbeitung, Elektrotechnik
571 11		Polyamidabfälle	Kunststoffverarbeitung, Textilindustrie, Maschinenbau, Elektrotechnik
571 12		Hartschaumabfälle	Kunststoffverarbeitung, Elektrotechnik
571 13		Kunstdarmabfälle	Herstellung von Kunstdärmen, Nahrungsmittel
571 15		Film- und Celluloidabfälle	Fotolabors, Filmentwicklung und -kopie, Druckerei, Herstellung von Klischees, Verarbeitung von Celluloid
571 16		PVC-Abfälle	Kunststoffverarbeitung, Herstellung von PVC-Folien und Kunstleder
571 17		Kunstglasabfälle	Kunststoffverarbeitung, Verarbeitung von Kunstglas
571 18		Kunststofffemballagen	Verpackungsmittel aus der gewerblichen Wirtschaft
571 19		verunreinigte Kunststofffolien	Schutz- und Abdeckfolien, Maler- und Baugewerbe
571 20		Polyvinylacetat-Abfälle	
571 21		Polyvinylalkohol-Abfälle	
571 22		Polyvinylacetal-Abfälle	
571 23		Epoxidharzabfälle	Chemische Industrie
571 24		Ionenaustrauscherharze	Kunststoffverarbeitung, Elektrotechnik, Feinmechanik
571 25	○	Ionenaustrauscherharze mit produktions-spezifischen Beimengungen	Wasseraufbereitung, Zuckerindustrie Abwasserreinigung, Chemische Industrie, Galvanotechnik

Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle		Bezeichnung	Herkunft
Abfall-Schlüssel	Abfall-nachweis		
572 Nicht ausgehärtete Kunststoffabfälle, -formmassen und -komponenten			
572 01	+	Weichmacher, polychlorierte Biphenyle und polychlorierte Terphenyle enthaltend	Chemische Industrie, Kunststoffverarbeitung
572 02	+	Fabrikationsrückstände aus der Kunststoffherstellung und -verarbeitung	
573 Kunststoffschlämme und -emulsionen			
573 01	○	Kunststoffschlämme, lösemittelfrei	Chemische Industrie, Kunststoffverarbeitung
573 03	○	Kunststoffdispersionen	
573 04	○	Kunststoffemulsionen	
573 05	+	Kunststoffschlämme, lösemittelhaltig	
575 Feste Gummiabfälle (einschl. Altreifen)			
575 01		Gummiabfälle	Herstellung und Verarbeitung, Reifenderneuerung, Baugewerbe, Fördertechnik Reifenhandel, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Reifenverwertung Herstellung von Dichtungsmaterialien Textilindustrie, Herstellung von Teppichböden Reifenherstellung, -runderneuerung, -verwertung
575 02		Altreifen und Altreifenschnitzel	
575 03		Gummi-Asbest-Abfälle	
575 04		Gummi-Metall-Abfälle	
575 05		Latexschaumabfälle	
575 06		Gummimehl	
575 07		Gummigranulat	
577 Gummischlämme und -emulsionen			
577 01	○	Altlatex	Textilindustrie, Herstellung von Teppichböden, Malergewerbe Herstellung und Verarbeitung von Gummi
577 02	+	Latex-Schlämme	
577 03	+	Latex-Emulsionen	
577 04		Kautschukiösungen	
577 05	+	Gummischlämme, lösemittelfrei	Reifenherstellung, -runderneuerung, -verwertung, Herstellung von Gummiwaren
58 Textilabfälle (Natur- und Chemiefaserprodukte)			
581 Textilabfälle			
581 01		Polyamidfaserabfälle	Textilindustrie
581 02		Polyesterfaserabfälle	
581 03		Polyacrylfaserabfälle	
581 04		Zellulosefaserabfälle	Textilindustrie
581 05		Wollabfälle	
581 06		Pflanzenfaserabfälle	
581 07		Stoff- und Gewebereste	Textilindustrie, Seilerei, Sackherstellung Textil- und Bekleidungsgewerbe Altstoffhandel
581 08		Altkleider, Lumpen	
581 09	○	Putzwolle, Putzlappen / ..., öl- oder lösemittelgetränk II	
581 10	○	Putzlücher / ..., öl- oder lösemittelgetränk II	gewerbliche Wirtschaft Filtrationsprozesse, Abluftreinigung
581 11	○	Filtertücher	
581 12	○	Polierwolle	Poliererei
581 13	○	Polierfilze	
581 14	○	Schlamm aus Tuchfabriken	
581 15	○	Schlamm aus Textilfärbereien	Textilindustrie, Herstellung von Tuchen und Stoffen Textilindustrie, Textilfärbereien

Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle		Bezeichnung	Herkunft
Abfall-Schlüssel	Abfall-nachweis		
581 16	○	Schlamm aus Textilausrüstung	Textilindustrie, Textilausrüstung (Imprägnieren)
581 17	○	Schlamm aus Wollwäschereien	Textilindustrie, Wollwäschereien
581 18	○	Wäschereischlämme	Wäschereien
581 19	+	Filtertücher und -säcke, chemisch verunreinigt	Chemische Industrie
59			
Andere Abfälle chemischer Umwandlungs- und Syntheseprodukte			
591			
Explosivstoffe			
591 01	○	Pyrotechnische Abfälle	Herstellung von Feuerwerkskörpern, Handel
591 02	○	Sprengstoff- und Munitionsabfälle	Herstellung und Anwendung
591 03	○	mehrfach nitrierte organische Chemikalien	Chemische Industrie
593			
Laborabfälle und Chemikalienreste			
593 01	+	Feinchemikalien	Chemische Industrie, Handel
593 02	+	Laborchemikalienreste	Institute, Betriebslabor, Schulen
594			
Detergentien- und Waschmittelabfälle			
594 01	+	Fabrikationsrückstände aus Waschmittelherstellung	Chemische Industrie, Herstellung von Waschmitteln, Putz- und Reinigungsmitteln
594 02	+	flüssige Tenside	
594 03	+	feste Tenside	
594 04	+	Sulfosäuren, Sulfonseifen	Mineralölverarbeitung, Herstellung von Waschmitteln, Putz- und Reinigungsmitteln
595			
Katalysatoren			
595 04	+	Kontaktmassen	Chemische Industrie, Anlagenbau, Mineralölverarbeitung
595 07		Katalysatoren	
596			
Shredderrückstände			
596 01		Shredderrückstände	Schrottverwertung, Shredderanlagen
596 02		Filterstäube aus Shreddern	
597			
Destillationsrückstände			
597 01	+	Destillationsrückstände, salz- und lösemittelfrei	Chemische Industrie, Chemische Reinigung, Redestillation
597 02	+	Destillationsrückstände, lösemittelhaltig, (halogenhaltig)	
597 03	+	Destillationsrückstände, lösemittelhaltig, (halogenfrei)	
597 04	+	Destillationsrückstände, salzhaltig	
598			
Gefäßte Gase			
598 01		Gase in Patronen	Chemische Industrie, Laboratorien
598 02		Gase in Stahldruckflaschen	

Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle	Bezeichnung	Herkunft
Abfall-Schlüssel Abfall-nachweis		
	599 Sonstige Abfälle chemischer Umwandlungs- und Syntheseprodukte	
599 01	Polychlorierte Biphenyle und Terphenyle (PCB, PCT)	Chemische Industrie, Kunststoffverarbeitung, PCB- und PCT-Anwender
599 02	○ Spraydosen	Chemische Industrie, Handel

7 Radioaktive Abfälle

71 Radioaktive Abfälle

711 Radioaktive Abfälle

711 01	feste radioaktive Abfälle	Chemische Industrie, Werkstoffprüfung, Meßtechnik
711 02	radioaktive Abfälle	Laboratorien, Krankenhäuser und sonstige Einrichtungen des medizinischen Bereiches
711 03	Rückstände von Leuchtfarben	Chemische Industrie, Herstellung von Leuchtfarben, Herstellung von Uhren

9 Siedlungsabfälle (einschließlich ähnlicher Gewerbeabfälle)

91 Feste Siedlungsabfälle (einschließlich ähnlicher Gewerbeabfälle)

911 Hausmüll

911 01	Hausmüll
--------	----------

912 Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle

912 01	Verpackungsmaterial und Kartonagen
912 02	Küchen- und Kantinenabfälle
912 03	Büroabfälle
912 04	Abfälle aus Unterkünften
912 05	Baustellenabfälle

914 Sperrmüll

914 01	Sperrmüll
--------	-----------

915 Straßenkehricht

915 01	Straßenkehricht
--------	-----------------

916 Marktabfälle

916 01	Marktabfälle
--------	--------------

Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle	Bezeichnung	Herkunft
Abfall-Schlüssel Abfall-nachweis		
917 01	917 Garten- und Parkabfälle Garten- und Parkabfälle	
94 01	94 Abfälle aus Wasseraufbereitung, Abwasserreinigung und Gewässerunterhaltung	
941 01	941 Schlämme aus Wasseraufbereitung Sedimentationsschlamm	
941 02	Schlamm aus Wasserenthärtung	
941 03	Schlamm aus Eisenfällung	
941 04	Schlamm aus Manganfällung	
941 05	Schlamm aus Kesselwasseraufbereitung und Kesselreinigung	
943 01	943 Schlämme aus mechanischer Abwasserreinigung (ohne produktionspezifische Schlämme) Rohschlamm (Frischschlamm)	
943 02	Faulschlamm	
943 03	Fäkalschlamm	
945 01	945 Schlämme aus mechanisch-biologischer Abwasserreinigung (ohne produktionspezifische Schlämme) Rohschlamm (Frischschlamm)	
945 02	Faulschlamm	
946 01	946 Schlämme aus mechanisch-biologisch-chemischer Abwasserreinigung (ohne produktionspezifische Schlämme) Rohschlamm (Frischschlamm)	
946 02	Faulschlamm	
946 03	Schlamm aus Phosphatfällung	
947 01	947 Rückstände aus Kanalisation Rechengut	
947 02	Rückstände aus Stiel-, Kanalisations- und Gullyreinigung	
947 04	Sandfangrückstände	
949 01	949 Abfälle aus Gewässerunterhaltung Schlamm aus Gewässerreinigung	
949 02	Abfisch-, Mäh- und Rechengut	
95 01	95 Flüssige Siedlungsabfälle 951 Fäkalien aus Sammelgruben Fäkalien	
		Sammelgruben und -behälter

Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle		Bezeichnung	Herkunft
Abfall-Schlüssel	Abfall-nachweis		
		953 Deponiesickerwässer	
953 01	<input type="radio"/>	Sickerwasser aus Hausmülldeponien	
953 02	<input type="radio"/>	Sickerwasser aus Sonderabfalldeponien	

**97
Krankenhausspezifische Abfälle**

**971
Krankenhausspezifische Abfälle**

971 01	infektiöse Abfälle, Körperteile und Organ-abfälle	Infektionskliniken und -stationen, Institute und andere medizinische Einrichtungen, in denen mikrobiologisch gearbeitet wird; Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie, Geburtshilfe, Dialysestationen und Blutbank
971 02	desinfizierte Abfälle	Infektionskliniken und -stationen, Institute und andere medizinische Einrichtungen, in denen mikrobiologisch gearbeitet wird
971 03	Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschl. unbenutzbar gemachter Einwegspritzen	Krankenhäuser, Arztpraxen, sonstige Einrichtungen des medizinischen Bereichs

**99
Andere Siedlungsabfälle (einschließlich ähnlicher Gewerbeabfälle)**

**991
Sonstige Siedlungsabfälle (einschließlich ähnlicher Gewerbeabfälle)**

991 01	Land- und forstwirtschaftliche Abfälle
--------	--

Betriebs-, Beförderer- und Beseitigernummer

1 Die Betriebs-, Beförderer- und Beseitigernummern sind achtstellig in einem alphanumerischen System. Sie haben folgende Bedeutung:

- 1. Stelle: Aufgrund einer Absprache in der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall wird das Land in der ersten Stelle der entsprechenden Nummer einheitlich durch einen Buchstaben gekennzeichnet, und zwar

A = Schleswig-Holstein
B = Hamburg
C = Niedersachsen
D = Bremen
E = Nordrhein-Westfalen
F = Hessen
G = Rheinland-Pfalz
H = Baden-Württemberg
I = Bayern
K = Saarland
L = Berlin
- 2. Stelle: Schlüsselzahl zur Kennzeichnung des Standortes nach Regierungsbezirken entsprechend dem Verzeichnis der Schlüsselzahlen der Kreise und Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen, herausgegeben vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen.
- 3. und 4. Stelle: Schlüsselzahl zur Kennzeichnung des Standortes nach kreisfreien Städten und Kreisen entsprechend dem Verzeichnis der Schlüsselzahlen der Kreise und Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen, herausgegeben vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen.
- 5. bis 8. Stelle: Zählnummer für die einzelnen Abfallbesitzer.

2 Vergabe der Nummern

2.1 Die kreisfreien Städte und Kreise vergeben die Betriebsnummern. Dabei stehen als Zählnummern

0000 – 0999
 2000 – 2999
 4000 – 4999
 6000 – 6999

zur Verfügung.

Die Kreise vergeben die Betriebsnummern auch für die ehemals kreisfreien Städte, denen Überwachungsaufgaben obliegen.

2.2 Der Regierungspräsident vergibt die Beförderernummern.

Der Beförderer, der seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen hat, erhält die Beförderernummer von dem für seinen Sitz zuständigen Regierungspräsidenten. An der 2. Stelle der Beförderernummer ist die Schlüsselzahl für den Regierungsbezirk und an 3. und 4. Stelle die Schlüsselzahl der kreisfreien Stadt oder des Kreises einzutragen, in denen er seinen Sitz hat. Als Zählnummer – 5. bis 8. Stelle der Beförderernummer – stehen je Regierungsbezirk die Ziffern 8000–8999 zur Verfügung. Die Regierungspräsidenten teilen die Vergabe der Nummern den anderen Regierungspräsidenten mit. Die Regierungspräsidenten unterrichten die kreisfreien Städte, Kreise und Bergämter.

Hat der Beförderer seinen Sitz nicht in Nordrhein-Westfalen, gilt die Beförderernummer des Landes, in dem er seinen Sitz hat.

2.3 Der Regierungspräsident vergibt die Beseitigernummern. Der Zählnummer – 5. bis 8. Stelle der Beseitigernummer – werden die Nummern der Anlagen im Abfallbeseitigungsplan Teilplan Siedlungsabfälle zugrunde gelegt.

– Die erste Ziffer der Zählnummer – 5. Stelle der Beseitigernummer – bezeichnet den jeweiligen Regierungsbezirk, und zwar

1 = Regierungsbezirk Düsseldorf

3 = Regierungsbezirk Köln

5 = Regierungsbezirk Münster

7 = Regierungsbezirk Detmold

9 = Regierungsbezirk Arnsberg

– Die zweite Ziffer der Zählnummer – 6. Stelle der Beseitigernummer – kennzeichnet die Anlagenart, und zwar

1 = Deponie für Siedlungsabfälle

2 = Verbrennungsanlage

3 = Kompostwerk

4 = Umladestation, Zwischenlager, Sammelstelle

5 = Behandlungsanlage mit Ausnahme von Verbrennungsanlagen

6 = Deponie für Sonderabfälle.

– Die beiden letzten Ziffern – 7. – 8. Stelle der Beseitigernummer – dienen der durchlaufenden Numerierung der Anlagen im jeweiligen Regierungsbezirk. Die vorhandenen Nummern im Teilplan Siedlungsabfälle sind zu benutzen.

Die Regierungspräsidenten teilen die Vergabe der Nummern den anderen Regierungspräsidenten mit, soweit sie sich nicht aus dem Abfallbeseitigungsplan Teilplan Siedlungsabfälle ergeben. Die Regierungspräsidenten unterrichten die kreisfreien Städte, Kreise und Bergämter. Für nicht in Nordrhein-Westfalen gelegene Beseitigungsanlagen sind die Beseitigernummern des jeweiligen Landes zu benutzen.

Anlage 3
(Verpflichtungsbescheid)

(Behörde)

(Ort und Datum)

(Geschäftszeichen)

Gegen Postzustellungsurkunde

an

(Name und Anschrift des Verpflichteten)

Betr.: Vollzug des § 11 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41) und der Abfallnachweis-Verordnung (AbfNachwV) vom 2. Juni 1978 (BGBl. I S. 668);
 Verpflichtung zur Einrichtung und Führung eines Nachweisbuches und zur Vorlage von Begleitscheinen

(Anrede)

Nach § 11 Abs. 3 AbfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 AbfNachwV besteht für Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 AbfG eine Verpflichtung zur Einrichtung und Führung eines Nachweisbuches und zur Vorlage von Begleitscheinen. Die Abfälle, die dieser gesetzlichen Nachweispflicht unterliegen, sind in der Verordnung zur Bestimmung von Abfällen nach § 2 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 24. Mai 1977 (BGBl. I S. 773) aufgeführt. Für den Fall, daß solche Abfälle bei Ihnen anfallen oder von Ihnen übernommen werden, werden Sie auf die Pflichten hingewiesen, die sich für Sie aus § 11 Abs. 3 AbfG und der Abfallnachweis-Verordnung ergeben.

Neben dieser kraft Gesetzes bestehenden Verpflichtung kann die zuständige Überwachungsbehörde nach § 11 Abs. 2 Sätze 1 und 2 AbfG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 AbfNachwV und § 17 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Landesabfallgesetz vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 1979 (GV. NW. S. 94), – SGV. NW. 2061 – die Besitzer solcher Abfälle, die nicht unter § 2 Abs. 2 AbfG fallen und nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden, durch Verwaltungsakt verpflichten, nach Maßgabe der §§ 2 bis 7 AbfNachwV ein Nachweisbuch einzurichten und zu führen und ihr Begleitscheine vorzulegen.

Da Abfälle dieser Art bei Ihnen anfallen oder von Ihnen übernommen werden, werden Sie hiermit verpflichtet, binnen eines Monats nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheids

als Abfallerzeuger mit folgender Betriebsnummer

--	--	--	--	--	--	--	--

als Einsammler oder Beförderer mit folgender Beförderernummer

--	--	--	--	--	--	--	--

als Abfallbeseitiger mit folgender Beseitigernummer

--	--	--	--	--	--	--	--

für die nachstehend bezeichneten Abfallarten

Abfallschlüsselnummer	Bezeichnung	Abfallschlüsselnummer	Bezeichnung
.....
.....
.....
.....

ein Nachweisbuch einzurichten und zu führen und der diesen Bescheid erlassenden Überwachungsbehörde die für sie bestimmten Begleitscheinausfertigungen laufend vorzulegen. Die unmittelbar kraft Gesetzes bestehende Nachweispflicht (vgl. § 11 Abs. 3 AbfG) bleibt hiervon unberührt.

Die näheren Bestimmungen über die verschiedenen Ausfertigungen, das Ausfüllen und die Handhabung der Begleitscheine, über die Einrichtung, Führung und Aufbewahrung der Nachweisbücher und über das Verfahren in Sonderfällen enthalten die §§ 2 bis 7 der Abfallnachweis-Verordnung und die Hinweise auf der Rückseite des amtlichen Begleitscheinsatzes nach dem Muster in Anlage 1 zu dieser Verordnung.

Die Begleitscheinsätze sind bei den einschlägigen Fachverlagen erhältlich. Nachweispflichtige, die ihre Begleitscheine selbst drucken wollen, erhalten auf Anforderung vom Bundesminister des Innern, Postfach, 5300 Bonn 1, eine Verlagsnummer zugeteilt, die die beiden ersten Ziffern der laufenden Nummer auf den Begleitscheinsätzen bilden.

Rechtsbehelfsbelehrung

.....
(Schlußformel)

i. A.

.....
(Unterschrift)

**Anlage 4
(Änderungsbescheid)**

(Behörde)

(Ort und Datum)

(Geschäftszeichen)

Gegen Postzustellungsurkunde

an

(Name und Anschrift des Verpflichteten)

Betr.: Vollzug des § 11 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41) und der Abfallnachweis-Verordnung (AbfNachwV) vom 2. Juni 1978 (BGBl. I S. 668);
Verpflichtung zur Einrichtung und Führung eines Nachweisbuches und zur Vorlage von Begleitscheinen

Zum Bescheid vom , Az.:

(Anrede)

Mit dem o. a. Bescheid sind Sie für die darin bezeichneten Abfallarten zur Führung eines Nachweisbuches und zur Vorlage von Begleitscheinen verpflichtet worden. Die Nachweispflicht ist durch die Neufassung des § 11 Abs. 2 und 3 AbfG und der Abfallnachweis-Verordnung neu geregelt worden.

Nach § 11 Abs. 3 AbfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 AbfNachwV besteht für Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 AbfG die Verpflichtung zur Einrichtung und Führung eines Nachweisbuches und zur Vorlage von Begleitscheinen. Die Abfälle, die dieser gesetzlichen Nachweispflicht unterliegen, sind in der Verordnung zur Bestimmung von Abfällen nach § 2 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 24. Mai 1977 (BGBl. I S. 773) aufgeführt. Insoweit bedarf es keines besonderen Verpflichtungsbescheides. Für den Fall, daß solche Abfälle bei Ihnen anfallen oder von Ihnen übernommen werden, werden Sie auf die Pflichten hingewiesen, die sich für Sie aus § 11 Abs. 3 AbfG und aus der Abfallnachweis-Verordnung ergeben.

Nach § 11 Abs. 2 Sätze 1 und 2 AbfG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 AbfNachwV und § 17 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Landesabfallgesetz vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 1979 (GV. NW. S. 94) – SGV. NW. 2061 –, kann die zuständige Überwachungsbehörde die Besitzer solcher Abfälle, die nicht unter § 2 Abs. 2 AbfG fallen und nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden, durch Verwaltungsakt verpflichten, nach Maßgabe der §§ 2 bis 7 AbfNachwV ein Nachweisbuch einzurichten und zu führen und ihr Begleitscheine vorzulegen.

Da Abfälle der im dritten Absatz bezeichneten Art bei Ihnen anfallen oder von Ihnen übernommen werden, wird der o. a. Bescheid wie folgt geändert:

1. Die Verpflichtung zur Einrichtung und Führung eines Nachweisbuches und zur Vorlage von Begleitscheinen erstreckt sich auf die nachstehend bezeichneten Abfallarten:

Abfallschlüsselnummer	Bezeichnung	Abfallschlüsselnummer	Bezeichnung
.....
.....
.....

2. Die für die zuständige Überwachungsbehörde bestimmten Begleitscheine sind der diesen Bescheid erlassenden Überwachungsbehörde vorzulegen.

3. Ihnen wird

<input type="checkbox"/>	als Abfallerzeuger folgende Betriebsnummer	<table border="1"><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table>								
<input type="checkbox"/>	als Einsammler oder Beförderer folgende Beförderernummer	<table border="1"><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table>								
<input type="checkbox"/>	als Abfallbeseitiger folgende Beseitigernummer	<table border="1"><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table>								

neu zugeteilt.

4. Die näheren Bestimmungen über die verschiedenen Ausfertigungen, das Ausfüllen und die Handhabung der Begleitscheine, über die Einrichtung, Führung und Aufbewahrung der Nachweisbücher und über das Verfahren in Sonderfällen enthalten die §§ 2 bis 7 der Abfallnachweis-Verordnung und die Hinweise auf der Rückseite des amtlichen Begleitscheinsatzes nach dem Muster in Anlage 1 zu dieser Verordnung. Da die Abfallnachweis-Verordnung auch bestimmt, woraus das Nachweisbuch besteht (§ 5 Abs. 1 Satz 1; Wegfall des Bestandsblatts) und welche Begleitscheinausfertigungen innerhalb welcher Frist der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen sind (§ 4 Abs. 2 Halbsatz 1 und Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 AbfNachwV), sind die Regelungen des o. a. Bescheids über die Bestandsblätter, die Vorlage von Begleitscheinen und die Vorlagefrist gegenstandslos; sie werden hiermit aufgehoben.

Die Begleitscheinsätze sind bei den einschlägigen Fachverlagen erhältlich. Nachweispflichtige, die ihre Begleitscheine selbst drucken wollen, erhalten auf Anforderung vom Bundesminister des Innern, Postfach, 5300 Bonn 1, eine Verlagsnummer zugeteilt, die die beiden ersten Ziffern der laufenden Nummer auf den Begleitscheinsätzen bilden.

Rechtsbehelfsbelehrung
 (Schlußformel)

i. A.

.....
 (Unterschrift)

II.**Berichtigung**

zum RdErl. d. Innenministers v. 12. 4. 1979
(MBI. NW. S. 783)

Änderung des Ordnungsbehördengesetzes (OBG)

Der RdErl. d. Innenministers v. 12. 4. 1979 – MBI. NW.
S. 783 – wird wie folgt berichtigt:

1. In Nr. 2.2 sind in der vorletzten Zeile nach den Wörtern „beschränken muß“ die Wörter „auf den gesamten Verwaltungsakt“ einzusetzen.
2. In Nr. 2.3 muß es in der vorletzten Zeile statt „Vertrauenschutz“ richtig „Vermögensschutz“ heißen.

– MBI. NW. 1979 S. 982.

Einzelpreis dieser Nummer DM 6,-

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 82 93/2 94, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,80 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf